

# BETRIEBSRAT

NEUES IM ARBEITSRECHT

Nr. 01 / 2006

- ▶ **BR-Info über Bewerbungsgespräche**  
- neue BAG-Entscheidung -
- ▶ **Versteuerung von Abfindungen**  
„Fünftel-Regelung“ bleibt
- ▶ **Anhörung auch bei „verabredeter“ Kündigung**  
gilt auch beim Abwicklungsvertrag
- ▶ **Sonderkündigungsschutz ... ausgelaufen?**  
trotzdem nicht in die Sozialauswahl
- ▶ **Ab in die Rente ?**  
bevorstehende Rente ist kein Kündigungsgrund
- ▶ **40% aller Liebesbeziehungen ...**  
... beginnen am Arbeitsplatz
- ▶ **Zum Schmunzeln ...**  
Der Koch und die Abmahnung
- ▶ **Seminar: „Neu gewählt – Die ersten Schritte im BR“**  
im Mai in Hamburg (rechtzeitig vor der WM)



Fachanwälte für Arbeitsrecht

**Kurze Mühren 1**  
**(Spitalerhof)**  
**20095 Hamburg**  
**Tel.: 040-879 31 04**  
**Fax: 040-879 31 05**

[www.steenrae.de](http://www.steenrae.de)  
[kanzlei@steenrae.de](mailto:kanzlei@steenrae.de)



## BR-Info über Bewerbungsgespräche

Der Betriebsrat hat Anspruch, über die wesentlichen Inhalte von Bewerbungsgesprächen informiert zu werden. Das hat das BAG jetzt entschieden und ausgeführt: „Wenn der Arbeitgeber eine Auswahlentscheidung auf zuvor geführte Vorstellungsgespräche stützt, so gehört zur Auskunft nach § 99 BetrVG, dass der Arbeitgeber den Betriebsrat über den für seine Entscheidung bedeutsamen Inhalt dieser Gespräche unterrichtet“. (BAG Beschluss vom 28.06.2005 - 1 ABR 26/04).

Da in den Betrieben immer wieder Streit entsteht, ob der BR an Vorstellungsgesprächen teilnehmen kann, hilft diese Entscheidung, die notwendige Auskunft gleich „an der Wurzel“ zu bekommen.

## Versteuerung von Abfindungen

Die Große Koalition in Berlin hat bekanntlich die Steuerfreibeträge für Abfindungen ersatzlos gestrichen. Geblieben ist aber die sog. „Fünftel-Regelung“. Danach wird dem steuerpflichtigen Einkommen 1/5 der Abfindung hinzugerechnet und jeweils der Steuerbetrag aus dem Einkommen mit und ohne dieses Fünftel berechnet. Die Differenz von beiden wird mit 5 multipliziert und ergibt den Steuerbetrag auf die Abfindung.

*Daumenregel:* Die Steuerbelastung beträgt nun **etwa 25% der Abfindung**, wenn im selben Jahr andere Einkünfte vorliegen.

## Seminar 2006

### ► „Neu gewählt – Die ersten Schritte im BR“

Grundlagen Arbeitsrecht, Rechte und Pflichten, Durchsetzung der Mitbestimmung

**Termine:** Mo. – Mi., **29. – 31. Mai 2006** oder Mi. – Fr. **20. – 22. Sep. 2006**  
**im Hotel Hafen Hamburg**

Voranmeldungen bitte bei proVision-Seminare: [sabine@an-beratung.de](mailto:sabine@an-beratung.de)

## Anhörung auch bei „verabredeter“ Kündigung

„Verabreden Arbeitgeber und Arbeitnehmer mündlich, dass eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen und ein **Abwicklungsvertrag** zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden soll, ist die Kündigung kein Scheingeschäft. Der Betriebsrat ist zu ihr nach § 102 BetrVG anzuhören.“ Das hat jetzt das BAG (Urteil v. 28.06.2005 - 1 ABR 25/04) festgestellt, und das ist gut so.

Sonst würde natürlich ständig behauptet werden können, die Kündigung sei ja ‚gewollt‘, der BR also außen vor.

## Sonderkündigungsschutz .... ausgelaufen?

Klargestellt hat das BAG jetzt, wie bei der Sozialauswahl zu verfahren ist, wenn ein Sonderkündigungsschutz ausläuft:

- „1. Arbeitnehmer, denen gegenüber eine ordentliche Kündigung in diesem Zeitpunkt auf Grund von Vorschriften des Sonderkündigungsschutzes ausgeschlossen ist, sind in diesen Personenkreis **nicht einzubeziehen**.
2. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung der Sonderkündigungsschutz **voraussichtlich alsbald auslaufen wird** und auf Grund der kurzen Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis des besonders geschützten Arbeitnehmers zu demselben Termin beendet werden könnte, zu dem auch das Arbeitsverhältnis des konkurrierenden, sozialschwächeren Arbeitnehmers gekündigt werden kann.“ (BAG v. 21.04.2005 - 2 AZR 241/04).

## Ab in die Rente ?

Ältere Arbeitnehmer dürfen bei Kündigungen nicht benachteiligt werden. Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf v. 13.07.2005 (Az. 12 Sa 616/05) genügt allein die bald anstehende Rente älterer Beschäftigter nicht als Grund, sie als Erste zu entlassen.

Der Fall: Eine 57-jährige Buchhalterin hatte gegen ihre Kündigung geklagt. Zuvor hatte die Frau noch ihre deutlich jüngere Nachfolgerin eingearbeitet - und die sollte nach Vorstellung des Arbeitgebers auch im Betrieb bleiben.

"Schließlich steht man als Frau mit 57 Jahren kurz vor der Rente - und **die Übergangszeit können Sie doch mit Arbeitslosengeld überbrücken**", begründete der Chef die Entlassung.

Damit konnte der Arbeitgeber die Richter nicht überzeugen. "Da beide Frauen gleich gut qualifiziert sind, muss die Kündigung sozial gerechtfertigt sein", befanden sie. Doch davon kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein. Denn das Renteneintrittsalter ist kein zulässiges Auswahlkriterium. "Bloß weil ein Arbeitnehmer kurz vor der Rente steht, ist er deshalb nicht weniger schutzbedürftig."

## 40% aller Liebesbeziehungen ...

... beginnen am Arbeitsplatz!? Kaum zu glauben, und nun kommt die „Ethik“ ins Spiel.  
Die Auseinandersetzung bei Wal Mart hat es vor die Gerichte gebracht. Das LAG Düsseldorf meint hierzu:

*„Wird eine sexuelle Belästigung von einem Mitarbeiter nicht erkennbar abgelehnt, hat der Gesamtbetriebsrat jedenfalls bei den vorbeugenden Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 BeschSchG ein Mitbestimmungsrecht.*

Oder konkreter: *„Bestimmt eine Ethikrichtlinie, dass **Mitarbeiter nicht mit jemandem ausgehen oder in eine Liebesbeziehung eingehen dürfen**, der Einfluss auf die Arbeitsbedingungen nehmen kann oder deren Arbeitsbedingungen von der anderen Person beeinflusst werden können, **verstößt gegen das Grundgesetz (Artikel 1 und 2 GG)**; sie **ist unwirksam.**“*

Weil die Mitarbeiter auch zum ‚Anschwärzen‘ aufgefordert wurden, ist die Grundsatzentscheidung wichtig:

*„Ordnet die Arbeitgeberin an, dass ihr jeglicher Verstoß gegen die Ethikrichtlinie entweder über den Vorgesetzten, über eine **anonyme Telefonhotline** oder über ein Ethikbüro mitgeteilt werden muss, unterliegt dieses Verfahren der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG.“*  
(LAG Düsseldorf v. 14.11.2005 - 10 TaBV 46/05)

**Merke:** ausländische Regeln unterliegen immer zunächst der deutschen Mitbestimmung.

## [Zum Schmunzeln ...](#)

*„Die eigenmächtige **Abweichung von einem Speisenplan** durch einen Koch in einem Seniorenwohnheim in der Weise, dass Hackfleischbällchen gedünstet statt gebraten worden sind, rechtfertigt eine ordentliche Kündigung selbst dann nicht, wenn der Arbeitnehmer **bereits zuvor abgemahnt** worden ist, weil er in einer Woche dreimal von einem Speisenplan abgewichen ist, indem er Wirsing statt Erbsen- und Möhrengemüse, Kartoffelsalat mit Ei und Gurke statt mit Speck und eine rote statt einer braunen Soße zu einer Haxe gefertigt hat.“*  
(LAG Hamm 16.11.2005 3 Sa 1713/05)

## [NewsLetter](#)

Dieser NewsLetter **BETRIEBSRAT** erscheint regelmäßig und wird per E-Mail kostenlos an alle Interessenten versandt, die sich angemeldet haben.

Wir berichten darin über aktuelle Änderungen im Arbeitsrecht und Urteile der Arbeitsgerichte, die für die BR-Arbeit wichtig sein können.

Sie können sich für den NewsLetter anmelden auf unserer Internetseite [www.steenrae.de](http://www.steenrae.de) oder per E-Mail unter [kanzlei@steenrae.de](mailto:kanzlei@steenrae.de).